

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 192

Diez, Donnerstag den 19. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

L. 5351.

Diez, den 9. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Nachforschung über die Ursachen der ungewöhnlichen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche hat ergeben, daß sie durch Zufuhr und Weiterverkauf verseuchter Ferkeltransporte und durch den gemeinsamen Weidegang der Rindviehbestände, sowie durch Verheimlichung von Seuchenfällen, besonders der zuerst in einer Ortschaft aufgetretenen, bedingt war. Die umfangreiche Ausbreitung der Seuche läßt leider die Befürchtung einer noch weiteren Verschleppung zu. Ich ersuche Sie deshalb, der Unterdrückung der Seuche, sowie der Durchführung der Sperrmaßnahmen Ihr besonderes Interesse zu widmen. Wenn auch glücklicherweise der Verlauf der Seuche nicht besonders bösartig war, so ist ihr Auftreten doch stets mit indirekten Verlusten für die einzelnen Viehbesitzer und dadurch auch für die Allgemeinheit verbunden. Auch kann ihr Verlauf jederzeit bösartig werden, wodurch die Verluste sich entsprechend steigern würden. Die Viehbesitzer ersuche ich auf die Anzeigepflicht verdächtiger Zeichen hinzuweisen. Unterlassungen der Anzeige sind zu bestrafen. Die hierunter abgedruckten Kennzeichen der Maul- und Klauenseuche ersuche ich zur Kenntnis der Viehbesitzer zu bringen.

Die Kennzeichen der Seuche bei lebenden Tieren bringe ich nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Maul- und Klauenseuche.

Weisen und Weiterverbreitung.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende, mit der Bildung von Blasen (Alphthen) im Maule und an den Klauen einhergehende, schnell verlaufende Erkrankung des Klauenviehs (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine). Außer im Maule und an den Klauen wird die Blasenbildung auch an anderen Stellen, z. B. am Euter, beobachtet.

Der Ansteckungsstoff der Maul- und Klauenseuche ist noch nicht bekannt. Es steht aber fest, daß er während der Entwicklung der Krankheit im Blute, mit dem Auftreten der die Seuche kennzeichnenden Blasen dagegen nur in diesen und in den mit dem Blaseninhalt verunreinigten Absonderungen und Ausscheidungen (Speichel, Milch, Kot und Harn) vorhanden ist. Es genügen ganz winzige Mengen des Blaseninhalts (beim Rinde schon der 100 000. Teil eines Kubikzentimeters), um ein Tier krank zu machen. Dies erklärt die außerordentlich leichte Verschleppbarkeit der Maul- und Klauenseuche. Die Ansteckung gesunder Tiere erfolgt entweder unmittelbar durch frange Tiere oder mittelbar durch Zwischenträger verschiedenster Art (rohe Milch und Milchrückstände, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, Dünger, Jauche; Personen, Pferde, Hunde, Katzen, Geflügel; Futter, Streu, Stall- und Schlachtgeräte, Futterfäcke, Spannungsgeschirre, Fahrzeuge, Transportvorrichtungen für Tiere, Milchtransportgefäße, Brunnentröge, Straßen, Wege, Ladestellen usw.). Auch durchgeseuchte Tiere können durch den an ihnen haftenden Ansteckungsstoff die Seuche noch mehrere Wochen hindurch übertragen. Deshalb dürfen die veterinärpolizeilichen Maßregeln nicht sofort nach dem Erlöschen der Seuche, sondern erst nach einer bestimmten Schutzfrist aufgehoben werden. Der in der Milch enthaltene Ansteckungsstoff kann durch ausreichende Erhitzung¹⁾, der an Personen, Tieren und sonstigen Zwischenträgern haftende Ansteckungsstoff durch bestimmte Arten der Desinfektion unschädlich gemacht werden.

¹⁾ Als ausreichende Erhitzung der Milch ist nach § 28 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz anzusehen:

- Erhitzen über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- Erhitzen durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad;
- Erhitzen im Wasserbad, und zwar: entweder auf 85 Grad für die Dauer einer Minute oder, unter den von der Landesregierung näher zu bestimmenden Voraussetzungen, auf 70 Grad für die Dauer einer halben Stunde.

Krankheitsmerkmale an den lebenden Tieren.

Tiere, die den Ansteckungsstoff der Maul- und Klauen-
seuche aufgenommen haben, zeigen nicht unmittelbar hier-
auf, sondern erst nach einer bestimmten Zeit (Inkuba-
tionszeit) Erscheinungen der Krankheit. Die Inkubations-
zeit beträgt beim Rinde durchschnittlich 3 bis 6 Tage, kann
aber auch bis zu 14 Tagen betragen. Beim Schafe beläuft
sich die durchschnittliche Inkubationszeit auf 1 bis 6, beim
Schweine auf 1 bis 2 Tage. Die ersten Krankheitserchei-
nungen sind leichtes Fieber, geringgradiges Speicheln so-
wie leichte Störungen der Futteraufnahme und des Wieder-
kauens. Nach Verlauf von 2 bis 3 Tagen treten unter
gleichzeitigem Verschwinden des Fiebers im Maule, an den
Klauen und an anderen Stellen (z. B. Euter) Blasen auf.
Diese sind hanfkorn- bis haselnußgroß und größer, grau
bis gelblichweiß, ihre Wand besteht aus einer dünnen
Haut, ihr Inhalt aus einer klaren, farblosen oder leicht
getrübten, gelblichen Flüssigkeit (sogenannte Aphthen-
lymphe). Je nach dem Sitze der Blasen im Maule oder
an den Klauen sind die weiteren Krankheitsercheinungen
verschieden. Beim Auftreten der Blasen im Maule (Maul-
seuche) beobachtet man starkes Speicheln und zeitweilig
schmähende Geräusche, Abmagerung und Verringerung der
Milchmenge. Die Blasen, die an den Lippen, am Nasen-
spiegel, an der Zunge, am Zahnfleisch und an den übrigen
Teilen der Maulschleimhaut auftreten können, platzen bald
und hinterlassen schmerzhaftes, nässendes, stark gerötete, ober-
flächliche Wunden, die vom Rande her verheilen. Beim
Auftreten der Blasen an den Klauen (Klauenseuche) ist schon
vor der Entstehung der Blasen die Haut an der Klauen-
krone, im Klauenspalte und an den Ballen gleichmäßig ge-
rötet und der Gang gespannt. Nach dem Auftreten und
Platzen der Blasen liegen die Tiere viel, sind schwer zum
Aufstehen zu bewegen und gehen, angetrieben, stark lahm.

Der geschilderte Verlauf der Maul- und Klauenseuche
entspricht demjenigen, der in der Regel beim Rinde be-
obachtet wird. Beim Schafe und bei der Ziege zeigt sich die
Besonderheit, daß die Blasen im Maule meist sehr klein
sind und oft nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers ent-
stehen. Beim Schweine treten die Blasen, die erhebliche
Größe erreichen können, mit Vorliebe an der Müßelscheibe
auf. Im übrigen ist beim Schafe und bei der Ziege sowie
beim Schweine die Klauenseuche viel häufiger als die Maul-
seuche, während beim Rinde die Klauenseuche in der Mehr-
zahl der Fälle zusammen mit der Maulseuche auftritt und
sich gewöhnlich dieser anschließt. Bei Schweinen, insbe-
sondere bei Mastschweinen, die transportiert werden, kommt
es infolge der Klauenseuche nicht selten zum Ausschuben.

Die Maul- und Klauenseuche nimmt in der Regel einen
gutartigen Verlauf und heilt in 1 bis 2 Wochen ab. Sie
kann aber auch bösartig verlaufen und während ihrer Ent-
wicklung oder während der Abheilung zu plötzlichem Tode
führen. Ferner können junge Tiere (Kälber, Ferkel) nach
Verfütterung roher Milch schnell zugrunde gehen, ohne deut-
liche Erscheinungen der Seuche zu zeigen. Endlich können
sich im Anschluß an die Maul- und Klauenseuche schwere
Folgeerscheinungen entwickeln (heftige Euterentzündung,
schwere Klauenentzündung), die das Leben der
Tiere gefährden. Dies ist namentlich bei man-
gelnder Klauenpflege und ungenügender Einstreu der
Fälle. Im übrigen kann auch bei gutartigem Verlaufe der
Maul- und Klauenseuche eine erhebliche Schädigung ein-
treten durch Abmagerung, Verringerung des Milchtrags
und bei trächtigen Tieren durch Verwerfen.

Der Verlauf der Maul- und Klauenseuche kann durch
geeignete Fütterung (Vermeidung harten, stengligen
Futters), durch reichliche Einstreu, so daß die Tiere trocken
stehen, sowie durch Behandlung der Klauen und Euter der
kranken Tiere nach tierärztlicher Anleitung günstig beein-
flußt werden. Eine Behandlung der Veränderungen am
Maule ist nicht erforderlich. Gegen die bösartige Maul-

und Klauenseuche und das Sterben der jungen Tiere hat
sich die Anwendung des Rössler'schen Maul- und Klauen-
seuchenserums gut bewährt. Vor der Anwendung von Ge-
heimmitteln zur Behandlung maul- und klauenseuchekrankter
Tiere ist zu warnen.

Durch die künstliche Ansteckung der noch gesunden Tiere
eines verseuchten Bestandes mit dem Speichel eines in ge-
wöhnlicher Weise an Maulseuche erkrankten Tieres kann die
Dauer der Seuche in einem Bestande erheblich abgekürzt
werden. Ein weiterer Vorteil der künstlichen Ansteckung
ist, daß die durch sie herbeigeführte Seuche häufig milder
als die durch natürliche Ansteckung verursachte und oft
nur in Form der Maulseuche verläuft, wenn man den
Speichel von einem geringgradig erkrankten Tiere nimmt.

Krankheitsmerkmale an den toten Tie- ren.

Bei Tieren, die an bösartiger Maul- und Klauenseuche
plötzlich gestorben sind, findet man außer den Veränderun-
gen am Maule und an den Klauen eine graufliegige Be-
schaffenheit des Herzmuskels. Bei Tieren, die während der
Erkrankung an Maul- und Klauenseuche geschlachtet wer-
den, beschränkt sich der Befund in der Regel auf die schon
während des Lebens wahrnehmbaren Veränderungen.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor po- lizeilichem Einschreiten.

Wenn ein Tier unter den Erscheinungen der Maul- und
Klauenseuche oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch
der Seuche befürchten lassen, erkrankt, so ist unverzüglich
der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die kranken
und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr
der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Aus
verseuchten und verdächtigen Gehöften sollen vor polizei-
lichem Einschreiten weder Klauentiere weggebracht, noch
Milch ohne vorherige Abkochung oder sonstige ausreichende
Erhitzung weggegeben, noch Dünger abgefahren werden.
Auch ist das Betreten der Ställe oder sonstigen Stände
durch fremde Personen nicht zu gestatten.

Verhütung der Einschleppung.

In Zeiten der Seuchengefahr empfiehlt sich, soweit es
sich mit den Interessen des Betriebs vereinigen läßt, Ver-
meidung des Ankaufs von Klauenvieh und, wenn möglich,
von Vieh überhaupt, jedenfalls aber Vorsicht beim Ein-
kauf und die Unterbringung frisch gekauften Klauenviehs
in besonderen Ställe für die Dauer von 2 bis 3 Wochen,
bevor es zu dem alten Bestande gebracht wird. Ferner ist es
in Zeiten der Seuchengefahr angezeigt, allen fremden Per-
sonen, insbesondere Schlächtern, Müllerknechten, Bries-
trägern, Viehkaufleuten sowie Händlern und anderen Per-
sonen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Per-
sonen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, das Be-
treten der Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh
zu unterjagen. Besondere Vorsicht ist auch beim Wechsel des
Dienstpersonals geboten. Die Einstellung neuer Dienstboten,
Molker und Arbeiter (insbesondere ausländischer Arbeiter)
ohne vorherige Desinfektion, namentlich der Kleider und
des Schuhzeuges, ist gefährlich.²⁾ Auch beim Bezuge von

²⁾ Kleidungsstücke sind zur Desinfektion zunächst durch
Abbürsten mit Seifenwasser von etwa anhaftendem Schmutze
zu befreien, hierauf 24 Stunden lang in verdünntes Krejöl-
wasser (2,5prozentig) oder in Karbolsäurelösung (etwa drei-
prozentig) zu legen oder auszukochen. Kleidungsstücke, die
nicht oder nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise
desinfiziert werden, daß sie mit verdünntem Krejölwasser
oder mit Karbolsäurelösung befeuchtet und feucht gebürstet
werden. Lederschuhe sind nach Abbürsten mit Seifenwasser,
Holzschuhe nach gründlichem Scheuern mit heißer Soda- oder
Seifenlösung (dreiprozentig), mit Lappen abzureiben, die
mit verdünntem Krejölwasser oder mit Karbolsäurelösung
getränkt sind.

Futter empfiehlt sich Vorsicht (Vermeldung des Bezugs von Raufutter aus verseuchten Gegenden). Ferner sollten Futterfäde, in denen gekauftes Futter angeliefert wird, nicht in Klauenviehställen gelagert, sondern sofort nach Empfang entleert und wieder zurückgegeben werden.

Durch Anwendung größerer Mengen des Vöflerischen Maul- und Klauenfeuchterums kann es gelingen, durch die Ansehung besonders gefährdete Bestände und einzelne Tiere vor der Seuche zu schützen.

Übertragbarkeit auf den Menschen.

Durch den Umgang mit kranken Tieren und durch den Genuß der von solchen Tieren stammenden rohen Milch kann die Krankheit auch auf den Menschen übertragen werden. Der durch den Umgang mit kranken Tieren drohenden Gefahr der Übertragung der Krankheit kann durch regelmäßige Desinfektion der Hände, der mit dem Genuß der Milch verbundenen Gefahr durch ausreichende Erhitzung der Milch begegnet werden.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 8302.

Diez, den 16. August 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Die Ergänzungswahlen zum Kreistag.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages sind nach den §§ 64 und 65 der Kreisordnung im Monat November d. Js. vorzunehmen.

Die Verzeichnisse

1. der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
2. der zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörenden Besitzer selbständiger Gutsbezirke, und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
3. der Landgemeinden

sind in Nr. 90 des diesjährigen Kreisblattes veröffentlicht worden.

Der im Jahre 1912 erneut festgestellte und im Kreisblatt Nr. 176 veröffentlichte Verteilungsplan der Kreistagsabgeordneten ist auch für die diesjährigen Wahlen maßgebend, da Änderungen nach §§ 41, 46 und 50 der Kreisordnung nicht vorgekommen sind.

Gemäß § 64 der Kreisordnung scheiden mit dem 1. Januar 1916 folgende Abgeordnete aus dem Wahlverbände der Landgemeinden aus:

1. Im Wahlbezirk 4: Müller Adolf Minor, Bergnassau-Scheuern,
2. Im Wahlbezirk 5: Landwirt H. Ebertshäuser, Rördorf.
3. Im Wahlbezirk 6: Landwirt L. Gemmer, Kettert.
4. Im Wahlbezirk 9: Bürgermeister Karl Schön, Rezbach.

Es haben also in den Wahlbezirken der Landgemeinden 4, 5, 6 und 9 Ergänzungswahlen stattzufinden.

Zu diesen Wahlbezirken gehören die Gemeinden:

Wahlbezirk 4: Singhofen, Bergnassau-Scheuern, Geisig, Pohl, Lollschied, Schweighausen, Dienethal, Dornholzhausen, Oberwies, Deisighofen, Miffelberg.

Wahlbezirk 5: Rördorf, Attenhausen, Bremberg, Seelbach, Klingelbach, Gutenader, Herold, Riedertiefenbach, Roth, Ergeshausen, Ebertshausen,

Wahlbezirk 6: Ragelnbogen, Kettert, Allendorf, Mundershausen, Bernbroth, Dörsdorf, Berghausen, Eißighofen, Oberfischbach, Mittelfischbach, Reckenroth.

Wahlbezirk 9: Hahnstätten, Burgschwalbach, Schiesheim, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Rezbach, Schiesheim.

Die zur Vornahme der Wahl der Wahlmänner erforderlichen Formulare werden den Herren Bürgermeistern

der vorstehend genannten Gemeinden in den nächsten Tagen zugehen. Nach Eingang derselben sind die Wahlkreise unter genauer Beachtung der Vorschriften des Art. 1 der Ihnen seinerzeit zugegangenen Instruktion für das Verfahren bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten vom 24. Juni 1885 (Gesetzsammlung Seite 193) aufzustellen und von dem Gemeinderat bzw. einem Schöffen mitvollziehen zu lassen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung nicht besteht, sind nur die nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 4. 8. 1897 auch bei Gemeindewahlen stimmberechtigten Gemeindeglieder in alphabetischer Ordnung oder in der sonst üblichen Reihenfolge (nach Hausnummer usw.) in die Wählerliste aufzunehmen.

Nicht einzutragen sind diejenigen, welche nach dem in Nr. 90 des Kreisblattes bekannt gemachten Verzeichnisse zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung besteht, sind die Mitglieder des Gemeinderats und die Mitglieder der Gemeindevertretung, letztere in alphabetischer Ordnung, aufzunehmen. (Art. 1 Abs. 5 Nr. 5 der Instruktion).

Bis zum 10. September d. Js. ist anzuzeigen, daß die Aufstellung der Wählerliste erfolgt ist.

Die pünktliche Erledigung mache ich den Herren Bürgermeistern zur besonderen Pflicht.

Die nach Art. 1 Abs. 5 Nr. 2 der Instruktion vom 24. Juni 1885 vorgeschriebene dreitägige Auslegung der Wählerliste hat in allen den vorstehend aufgeführten Gemeinden, wo eine Gemeindevertretung nicht besteht, am 14. September d. Js. zu beginnen. Die Herren Bürgermeister dieser Gemeinden haben daher spätestens am 13. September den Tag, an dem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in dem sie stattfindet, in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Während der Dauer der öffentlichen Auslegung der Wählerliste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit derselben bei dem Gemeindevorstand (Bürgermeister) Einspruch erheben.

Der Gemeindevorstand hat über etwa erhobene Einsprüche innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen und diesen dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung und mit dem Bemerkten zuzustellen, daß ihm gegen denselben binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisaußschuß zustehe. Die Beschwerde hat keine die Wahl aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Nach Erledigung der gegen die Richtigkeit der Wählerliste erhobenen Einwendungen ist die Liste von dem Gemeindevorstande abzuschließen und unter Beidrückung des Gemeindegiegels mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

Ueber die demnächst vorzunehmende Wahlmännerwahl ergeht besondere Verfügung.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Limburg, den 11. August 1915.

Bekanntmachung

Die unter dem Rindviehbestande des Dekonom Horn zu Limburg ausgebrochen gewesene Maul- und Klauenfeuche ist erloschen.

Die über Limburg verhängte Gemarkungssperre ist aufgehoben worden.

**Der Landrat.
J. B.
Elsen.**

Diez, den 17. August 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Haferlieferung.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ist der im Kreise gewachsene Hafer (auch Mengkorn und Mischfrucht) mit der Trennung vom Boden für den Kreis beschlagnahmt. Zulässig sind nach § 6 nur Veräußerungen an die Heeresverwaltung, Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kreis Unterlahn.

Der Heeresverwaltung (Proviantämtern) ist der Ankauf von Hafer nur in den Fällen gestattet, wo die Verkäufer die Ware zur Stelle (frei Magazin) haben, um sie unmittelbar im Anschluß an den Kaufabschluß zu übergeben (Tageskäufe).

Im übrigen ist die Beschaffung des Hafers für die Heeresverpflegung Sache des Kreises. Der Kommissionär des Kreises ist die Firma Martin Fuchs & Co. m. b. H. in Diez, die mit den Ankäufen von Hafer sofort beginnen wird.

Nur für gesunde trockene Ware wird der gesetzliche Höchstpreis von 300 Mark für die Tonne ab Verladestation bezahlt. Die Kosten der Beförderung bis zur Verladestation, sowie die Kosten des Einladens daselbst hat der Verkäufer zu tragen. Die Verladung erfolgt der Regel nach in militäreigenen Säcken. Die Säcke sind beim Kommissionär anzufordern. Soweit der Besitzer zur Verladung eigene Säcke verwendet, hat er Anspruch auf eine Sackleihegebühr von 1 Mark für die Tonne. In jedem Falle müssen Name, Wohnort und Verladestation des Verkäufers an jedem Sack angebracht sein.

Das Ausdreschen des Hafers ist zu beschleunigen, damit die angeordneten Lieferungen an die Heeresverwaltung keine Unterbrechung erleiden. Für Hafer, der bis zum 30. September 1915 einschließlich beim Proviantamt zur Einlieferung gelangt, wird eine Dreschprämie von 5 Mark für die Tonne bezahlt, worauf ich nochmals aufmerksam mache.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. 514/6. 15. M. I. Berlin W. 66, den 13. Juli 1915.
Leipzigerstraße 5.

Bekanntmachung.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß über die Auslegung des Begriffes „Ausländische Pässe“ in § 3 Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 14, betreffend Regelung der Passpflicht, keine volle Übereinstimmung unter den für den Grenzschutz in Betracht kommenden Dienststellen herrscht.

Das Kriegsministerium bemerkt hierzu im Einverständnis mit dem stellvertretenden Generalstab der Armee folgendes:

Unter einem ausländischen Paß ist begrifflich nur ein solcher Paß zu verstehen, der von einer ausländischen Behörde ausgestellt ist. Demzufolge bezieht sich die Vorschrift des § 3 Absatz 3 der oben angeführten Kaiserlichen Verordnung, wonach „ausländische Pässe“, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, des Visums einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung bedürfen, nicht bloß auf solche Pässe, die im Ausland ausgestellt sind, und andererseits nicht auf alle Pässe, die im Ausland ausgestellt sind. Wenn im Ausland ein Paß von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt worden ist, so bedarf er nicht noch überdies der Visierung durch die Vertretung, die ihn ausgestellt hat oder durch eine andere deutsche Vertretung, um zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden zu können. Andererseits muß ein Paß, der in Deutschland von einer ausländischen diplomatischen oder konsularischen Ver-

tretung ausgestellt worden ist, wenn es sich darum handelt, diesen Paß zum Eintritt in das Reichsgebiet zu verwenden, das Visum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung tragen, um zum Eintritt in das Reichsgebiet gültig zu sein. Derjenige, der seinen in Deutschland durch einen ausländischen Konsul ausgestellten Paß nach Verlassen des Reichsgebiets zum Wiedereintritt in das Reichsgebiet verwenden will, hat also die Visierung bei der deutschen diplomatischen Vertretung nachzusuchen, die in seinem derzeitigen ausländischen Aufenthaltsort Deutschland vertritt.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.

gez. v. d. Heyde.

* * *

I. 6354.

Diez, den 16. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Die Kaiserl. Verordnung vom 16. Dezember 1914 ist im amtlichen Kreisblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1915 abgedruckt.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§. 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 15. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Allelei vom Kriege.

* Ein Beispiel englischer Kriegsführung. In feindlichen Zeitungen wird uns öfter mit Entrüstung vorgeworfen, daß wir belgischen Ortschaften Kontributionen für den Unterhalt unserer Besatzungsarmee auferlegt haben oder wegen Vergehen der Einwohner Geldstrafen über sie verhängen, obwohl das nur innerhalb der allgemein anerkannten Regeln des Kriegsrechtes geschehen ist. Namentlich unsere zartfühlenden und scheinheiligen Bettern jenseits des Kanals regen sich immer wieder darüber auf. Es wäre besser, wenn sie sich erinnerten, wie sie selber vor 15 Jahren in Südafrika aufgetreten sind, und — schwiegen. Man lese folgende wortgetreue Uebersetzung einer „öffentlichen Bekanntmachung“ des englischen Befehlshabers von Krugersdorp aus dem Jahre 1900: Hierdurch wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, falls die gegenwärtig im Kriege befindlichen Männer, welche zu Familien in der Stadt und dem Distrikt Krugersdorp gehören, sich nicht ergeben und bis zum 20. Juli den kaiserlichen Behörden ihre Waffen nicht abliefern, ihr gesamtes Eigentum konfisziert werden wird und ihre Familien hilf- und heimatlos vertrieben werden. G. M. M. Ritchie, Rittmeister. — Man findet diese völkerrechtswidrige Proklamation abgedruckt in dem Buche „The Moral Damage of War“ von W. Walsh auf Seite 155 der amerikanischen Ausgabe. Es ist überflüssig, hinzuzufügen, daß von deutscher Seite nie etwas ähnliches Ungeheuerliches geschehen ist.